

Stadt Helmstedt
Der Bürgermeister
Fachbereich Sicherheit, Ordnung,
Soziales, Rechtsberatung

24.03.2010

V46/2010

Vorlage
an den
Verwaltungsausschuss
über den
Ausschuss für Öffentliche Sicherheit und Ordnung

Berufung von zwei ehrenamtlichen Sachverständigen für Wild- und Jagdschäden

Wird ein Schaden durch wildlebendes Wild an einem Grundstück - und dazu gehören u.a. auch die Früchte - festgestellt, so kann der Geschädigte seinen Schaden im ordentlichen Rechtsweg nur geltend machen, wenn zunächst ein Feststellungsverfahren gem. § 35 Bundesjagdgesetz i.V.m. § 35 Niedersächsisches Jagdgesetz stattgefunden hat. Näheres ist in der Verordnung über das Vorverfahren in Wildschadenssachen (WJSchadVO) geregelt. Lt. § 2 der derzeit gültigen Verordnung sind die Gemeinden gehalten, ehrenamtliche Sachverständige für Wild- und Jagdschäden jeweils für die Dauer von fünf Jahren zu berufen. Der Sachverständige hat die Aufgabe, den Wild- bzw. Jagdschaden zu schätzen. Er wird von der Landwirtschaftskammer geschult.

Im Jahr 2000 sind erstmals durch die Stadt Helmstedt (zuvor war hierfür der Landkreis Helmstedt zuständig) zwei Sachverständige berufen worden. Es handelte sich um Herrn Horst Diedrich, Barmker Str. 2, 38350 Helmstedt, und Herrn Reinhard Jasper, Am Sandteich 24, 38376 Süpplingenburg. Beide Herren wurden für eine weitere Amtszeit berufen, die in diesem Jahr endet. Herr Reinhard Jasper wäre bereit, auch für eine erneute fünfjährige „Amtszeit“ zur Verfügung zu stehen. Durch den Tod von Herrn Horst Diedrich ist es jedoch erforderlich, eine andere Person für diese Sachverständigentätigkeit zu gewinnen. Dankenswerterweise hat sich Herr Jasper bemüht eine geeignete Person für die Sachverständigentätigkeit zu finden und schlägt Herrn Joachim Besener, Auf dem Plane 2, 38350 Helmstedt, vor. Herr Besener ist auch bereit, dieses Amt wahrzunehmen. Die Landwirtschaftskammer, Bezirksstelle Braunschweig, steht unter Einbeziehung des Kreislandwirts, Herrn Rott aus Königslutter, der Neuberufung des bisherigen Sachverständigen Herrn Jasper und der Berufung von Herrn Besener ebenfalls positiv gegenüber.

Beschlussvorschlag:

Herr Joachim Besener, Auf dem Plane 2, 38350 Helmstedt, und Herr Reinhard Jasper, Am Sandteich 24, 38376 Süpplingenburg, werden von der Stadt Helmstedt gem. § 2 Satz 1 der Verordnung über das Vorverfahren in Wild- und Jagdschadenssachen vom 16.03.1999 als ehrenamtliche Sachverständige für Wild- und Jagdschäden für die Dauer von fünf Jahren auf Widerruf berufen.

gez. Eisermann

(Eisermann)